

Erläuterungen zum Antrag auf Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten in eine Genehmigung für Rebplantzungen im Rahmen der ab 1. Januar geltenden neuen Anbauregeln

Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben findet zum **01. Januar 2016** ein **Wechsel vom bisherigen System der Pflanzrechte in ein neues Genehmigungssystem für Rebplantzungen** statt.

Nach Artikel 68 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 können Pflanzrechte, die Erzeugern vor dem **31. Dezember gewährt** (somit "alte" Pflanzrechte), von ihnen jedoch noch **nicht in Anspruch genommen wurden** und **zu diesem Zeitpunkt noch gültig** sind, ab dem 1. Januar 2016 in Genehmigungen für Rebplantzungen umgewandelt werden.

Diese **Umwandlung** der "alten" Pflanzrechte in Genehmigungen erfolgt im Rahmen eines **Antrag- und Genehmigungsverfahrens**. Die Anträge können gemäß § 6a Absatz 1 des Weingesetzes ab dem **15. September 2015** bis zum **31. Dezember 2020** (insofern das Pflanzrecht noch Gültigkeit besitzt) gestellt werden.

Sind die beantragten Pflanzrechte noch gültig, werden die Genehmigungen innerhalb von drei Monaten von der zuständigen Behörde (jeweiliges Regierungspräsidium) erteilt. Bei einer Beantragung **vor dem 31. Dezember 2015** beginnt die Dreimonatsfrist der Genehmigung am **1. Januar 2016**. Eine Genehmigung gilt für den Zeitraum von maximal **3 Jahren** (ab dem Zeitpunkt zu dem Sie erteilt wurde bzw. maximal bis zu dem Zeitpunkt der bestehenden Geltungsdauer des alten Pflanzrechtes - sofern dieser vor dem Ablauf der Genehmigung eintritt).

Die Gültigkeit des jeweiligen Pflanzrechtes ergibt sich aus dem Rodungszeitpunkt. So sind ab dem Jahr 2016 und folgende alle Pflanzrechte, die mit der **Rodung im Jahr 2003** und **später** entstanden sind, gültig (sofern diese noch nicht in Anspruch genommen wurden) und können im Jahr 2016 in Genehmigungen umgewandelt werden. Bitte beachten Sie, dass bei einer **Rodung im Jahr 2003** die **Gültigkeitsdauer** des Pflanzrechtes nur bis **2016** gilt. **Somit muss im Jahr 2016 sowohl der Antrag gestellt werden als auch die Pflanzung erfolgen!**

Wird eine erteilte Genehmigung innerhalb der vorgesehenen Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren **nicht oder nicht richtig in Anspruch** genommen, d.h. erfolgt **keine** oder eine **unvollständige Pflanzung**, so stellt dies eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 50 Weingesetz dar.

Eine **Pflanzung ab 2016 vor einer erteilten Genehmigung** stellt eine **nicht genehmigte Anpflanzung** dar, die seitens des Erzeugers gerodet und ggf. zusätzlich sanktioniert werden muss.

Neben der ggf. erteilten Genehmigung für die Umwandlung des alten Pflanzrechtes sind, bei der Bestockung von Grünland mit Reben, zudem die Rechtsvorgaben hinsichtlich der Direktzahlungen, der Greeningverpflichtungen, des LLG etc. sowie ggf. noch weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. des Naturschutzes (Fläche innerhalb eines Schutzgebiets, wie LSG oder FFH-Gebiet, oder das Biotop- und Artenschutzrecht) oder des Wasserschutzes zu beachten und ggf. **weitere Genehmigungen separat zu beantragen**.

Bitte beachten Sie, dass für **Rodungen im Jahr 2015** (bis zum 31. Dezember 2015) das Wiederbepflanzungsrecht im **Rahmen der Umwandlung von Pflanzrechten in Genehmigungen zu beantragen ist**. Erfolgt die Rodung ab dem **1. Januar 2016**, so sind hier die Regelungen und das Verfahren der **Genehmigung der Wiederbepflanzungen** anzuwenden.

Die Anträge auf Umwandlung von Pflanzrechten in eine Genehmigung für Rebplantzungen können jederzeit (siehe oben) ab dem 15. September 2015 bei folgenden Behörden eingereicht werden:

- Zuständig ist das **jeweilige Regierungspräsidium**, in dessen Bezirk die **Zielfläche** liegt.
- Im Regierungsbezirk Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart ist der Antrag daher beim jeweiligen zuständigen Regierungspräsidium zu stellen.
- Liegt die Zielfläche im **Regierungsbezirk Tübingen**, so ist der Antrag beim Regierungspräsidium Freiburg zu stellen, soweit das Anbauggebiet Baden betroffen ist, und beim Regierungspräsidium Stuttgart, soweit das Anbauggebiet Württemberg betroffen ist.